

# 47. FIW-Seminar

1

## **Aufbau des Wettbewerbsregisters**

Bonn, 04.06.2019



Kai Hooghoff  
Aufbaustab Wettbewerbsregister  
Bundeskartellamt

# Agenda

2

- Einführung
- Funktionsweise des Registers und Lebenszyklus einer Eintragung
- Selbstreinigung
- Projektstand und Ausblick

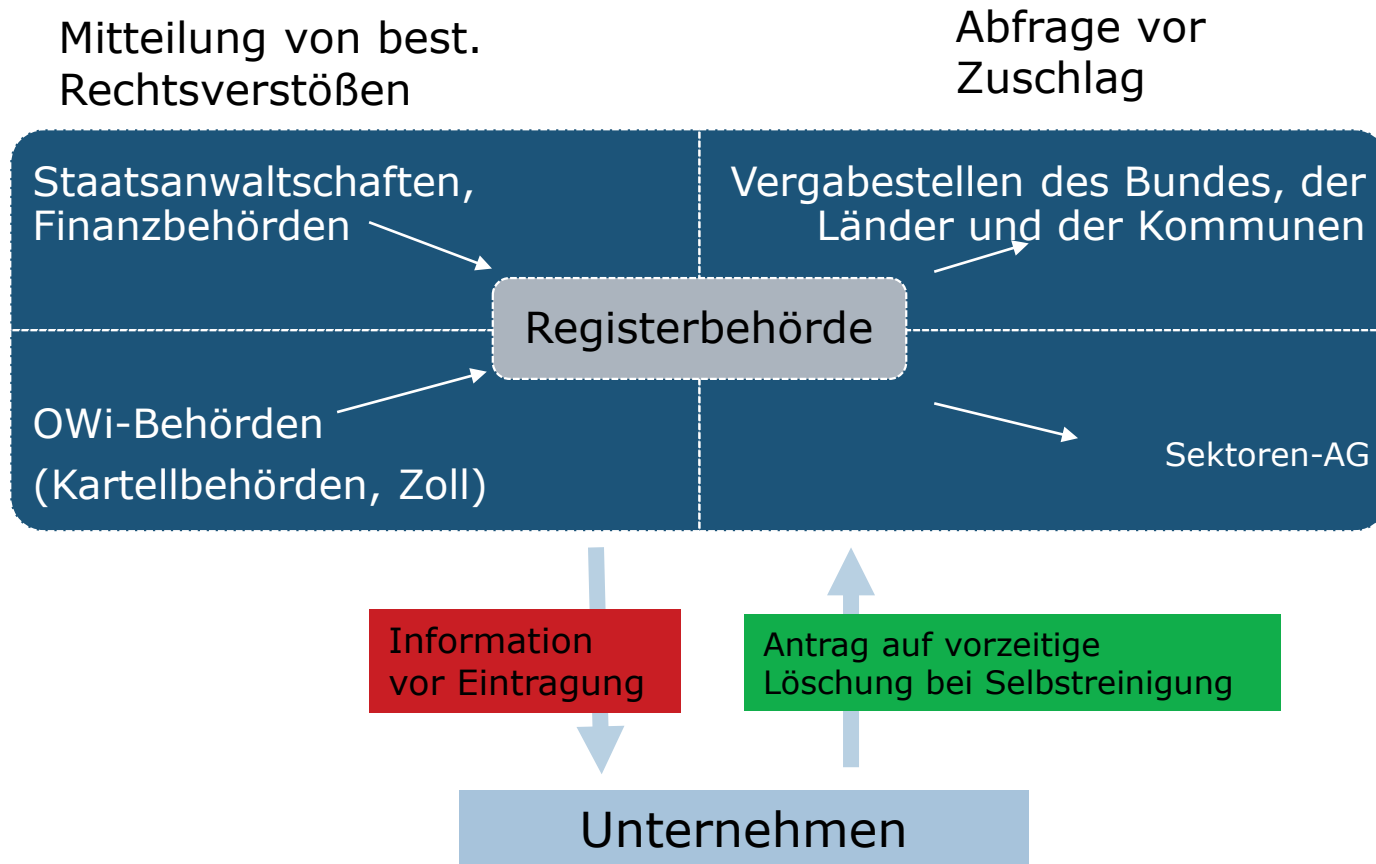
# Einführung

3

- **Ziele des Wettbewerbsregistergesetzes:**
  - Auftraggeber im Vergabeverfahren sollen schnell von Straftaten/OWi Kenntnis erlangen, die Grundlage für einen Ausschluss sein können
  - => Basis für „informierte Entscheidung“ der Auftraggeber
  - zentrales Register im Bund für Eintragungen von Ausschlussgründen und zur Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen statt unterschiedlich ausgestalteter Register der Bundesländer  
(siehe Beschluss der Landesjustizministerkonferenz am 25./26. Juni 2014 in Binz und der Wirtschaftsministerkonferenz am 10./11. Dezember 2014 in Stralsund sowie Begr. BT-Drs. 18/12051, S. 17)
  - Verbesserung der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität

# Funktionsweise

4



# Einzutragende Delikte

5

## 1. alle zwingenden Ausschlussgründe (§ 123 GWB)

- Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung
- Terrorismusfinanzierung
- Geldwäsche
- Betrug (gegen EU-Haushalte), Subventionsbetrug
- Korruption (auch im Gesundheitswesen)
- Menschenhandel, Zwangsarbeit
- Steuerhinterziehung
- Vorenthalten von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB

## 2. best. fakultative Ausschlussgründe (§ 124 GWB)

- Betrug gegen öffentliche Haushalte
- Submissionsbetrug

sofern Freiheitsstrafe >3 Monate, Geldstrafe >90 Tagessätze, Geldbuße wenigstens 2.500 Euro bzw. bei Kartellrechtsverstoß 50.000 Euro:

- Verstöße gegen SchwarzArbG, § 404 SGB III (Arbeitsförderung), AÜG, MiLoG, AEntG
- Kartellrechtsverstöße

# Meldung von Delikten

6

- **Voraussetzung**
  - rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidungen
  - rechtskräftige Bußgeldentscheidungen
  - ❖ bei kartellrechtlichen Bußgeldbescheiden genügt Entscheidung der Behörde
- **unverzögliche Meldung**
  - durch Strafverfolgungsbehörden
  - bzw. Behörden, die Ordnungswidrigkeiten verfolgen
- **Meldung und Eintragung**
  - Bußgeldentscheidungen gegen jur. Personen u. Personenverein. (§ 30 OWiG)
  - Sanktionsentscheidungen gegen natürliche Personen
    - Voraussetzung: Delikt ist einem Unternehmen zuzurechnen
    - Zurechnung (+), wenn die nat. Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortliche gehandelt hat (§ 2 Abs. 3 WRegG, vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG)
    - die meldende Behörde prüft, ob das Fehlverhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist und gibt dann die entspr. Informationen an das Register weiter

# Eintragung durch Registerbehörde

7

- Registerbehörde prüft die übermittelten Daten auf offensichtliche Fehlerhaftigkeit
- Registerbehörde informiert Unternehmen über die geplante Eintragung und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb 2 Wochen
- Registerbehörde kann Strafverfolgungs- oder OWi-Behörde ersuchen, ihr weitere erforderliche Informationen mitzuteilen

# Berücksichtigung im Vergabeverfahren

8

- Abfragepflicht für öff. Auftraggeber (§ 99 GWB) ab Auftragswert 30.000 Euro netto
- für Sektoren-AG und Konzessionsgeber ab Schwellenwert nach § 106 GWB
- Abfrage bzgl. Bestbieter
- freiwillige Abfrage möglich
  - bei Aufträgen unterhalb der Wertgrenze
  - im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs
- Auftraggeber entscheidet in eigener Verantwortung über den Ausschluss eines Unternehmens



# Löschung von Verstößen

9

## ➤ nach Fristablauf

- 5 Jahre bei zwingenden Ausschlussgründen
- 3 Jahre bei fakultativen Ausschlussgründen
- ❖ ab Rechts- bzw. Bestandskraft bzw. Erlass der kartellrechtlichen Entscheidung

## ➤ vorzeitige Löschung bei Nachweis der Selbstreinigung

- Gelöschte Verstöße dürfen nicht mehr im Vergabeverfahren berücksichtigt werden

# Selbstreinigung

10

- seit Vergaberechtsreform ausdrücklich geregelt in § 125 GWB
- Voraussetzungen:
  1. Ausgleich des entstandenen Schadens oder Verpflichtung zum Ausgleich
  2. Klärung der Umstände (Tat und Schaden) durch aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber
  3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden

# Selbstreinigung und WebReg

11

- Unternehmen kann...
  - Selbstreinigung auch weiterhin gegenüber dem einzelnen Auftraggeber nachweisen
  - informatorisch eine Mitteilung über durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen im Register hinterlegen. Diese Mitteilung wird – ungeprüft – dem Auftraggeber im Rahmen einer Abfrage übermittelt.
  - einen Antrag auf vorzeitige Löschung wegen erfolgter Selbstreinigung stellen

# Selbstreinigung und WebReg

12

## ➤ Antragsverfahren beim Register:

Unternehmen beantragt Löschung aus dem Register wegen Selbstreinigung:

- berechtigtes Interesse
- Voraussetzungen nach § 125 GWB (bzw. § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB)
- Darlegungs- und Beweislast: Unternehmen
- umfassende Ermittlungsbefugnisse der Registerbehörde
  
- positive Entscheidung:
  - Löschung -> Bindung der AG
- negative Entscheidung:
  - Begründung
  - Auftraggeber prüfen Ausschluss und Selbstreinigung weiterhin eigenständig!

# Selbstreinigung: Leitlinien

13

- § 8 Abs. 5 WRegG: „Die Registerbehörde erlässt Leitlinien zur Anwendung der Absätze 1 bis 4 WRegG.“
- mögliche Punkte für Leitlinien
  - Hinweise zu Verfahren, Sachverhaltsermittlung, Kommunikation mit anderen Behörden, Prüfungsmaßstab
  - Zulässigkeitsvoraussetzungen
  - Hinweise zu materiellen Voraussetzungen
    - Grundsatz: es muss deutlich werden, dass das Unternehmen mit der Vergangenheit aufräumt und geeignete Vorsorge für die Zukunft trifft (siehe BT-Drs. 18/12051, S. 32: „Wiederherstellung der Integrität“)
    - z.T. komplexe rechtliche und tatsächliche Fragen (z.B. Kartellschadensersatz)
    - für geeignete Maßnahmen i.S.d. § 125 Abs. 1 Nr. 3 GWB gibt es keine „checkliste“; Maßnahmen müssen zur Tat und zum Unternehmen passen

# Anforderungen an das Register

14

Gesetzesbegründung (BT-Drs 18/12051):

- elektronische Datenbank
  - idR elektronische Kommunikation
  - Vielzahl von Behörden bzw. Auftraggebern, Verzeichnisstellen
  - Kommunikation mit Unternehmen und RA; Akteneinsicht
  - Abfrage durch Auftraggeber soll im automatisierten Abrufverfahren erfolgen, Datenübermittlung soll grds. am gleichen Tag wie die Abfrage erfolgen
  - Betrieb des Registers in 2020
- 
- > leistungsfähiges IT-System
  - > sichere und effiziente Kommunikationskanäle
  - > IT-Sicherheit und Datenschutz

# Stand und Ausblick

15

- Zusammenarbeit mit Software-Entwickler zum Aufbau des Register-Systems
- Beschreibung von Schnittstellen/Aufbau eines Web-Portals zur Anbindung insbes. der Strafverfolgungs- und OWi-Behörden, Auftraggeber und Verzeichnisstellen
- weitere Gespräche mit Stakeholdern, auch zum Thema Selbstreinigung
- Vorbereitung der Rechtsverordnung mit dem BMWi – erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung werden Melde- und Abfragepflichten wirksam
- Ziel: Betrieb des Registers noch im Jahr 2020

# 47. FIW-Seminar

16

Vielen Dank!



Kai Hooghoff  
Bundeskartellamt  
Aufbaustab Wettbewerbsregister  
[kai.hooghoff@bundeskartellamt.bund.de](mailto:kai.hooghoff@bundeskartellamt.bund.de)